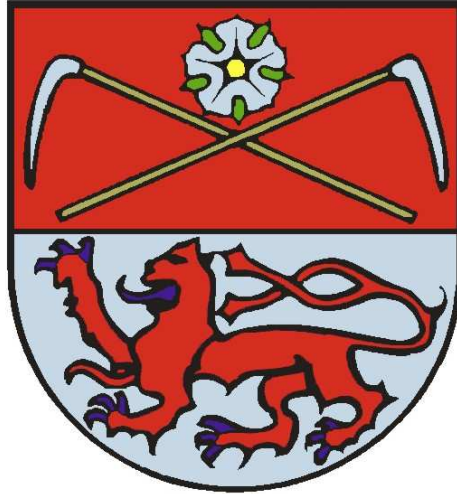


# **Gemeinde Marienheide**



## **Nutzungsordnung für die Inanspruchnahme von Räumen in Gebäuden der Gemeinde Marienheide**

Die Gemeinde Marienheide stellt für Veranstaltungen folgende Gebäude / Räumlichkeiten zur Verfügung:

- Turnhalle Jahnstraße
- Pädagogisches Zentrum in der Gesamtschule
- Forum der Grundschule Leppestraße
- Feuerwehrgerätehäuser

Die Überlassung der Gebäude / Räumlichkeiten erfolgt privatrechtlich auf der Basis dieser Nutzungsordnung.

### **§ 1 Mietgegenstand, Mietvertrag**

- (1) Die Gemeinde Marienheide stellt ihren Bürgerinnen und Bürgern, ihren Vereinen sowie auswärtigen Veranstalterinnen und Veranstaltern, im folgenden „Mieter“ genannt, Räume in gemeindlichen Gebäuden für kulturelle, gesellschaftliche und politische Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Welche Räume im Einzelfall vermietet werden, richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Eine Vermietung für Familienfeiern bleibt - mit Ausnahme der Feuerwehrgerätehäuser Marienheide, Müllenbach, Kalsbach und Kempershöhe und dort nur für Feuerwehrleute und deren Angehörigen 1. Grades- ausgeschlossen.
- (3) Für die Vermietung der Versammlungsstätten ist der Fachbereich III -nachfolgend Vermieterin genannt- zuständig.
- (4) Das Verhältnis zwischen Vermieterin und Mieter wird durch einen privatrechtlichen Mietvertrag geregelt, dessen Bestandteil diese Nutzungsordnung ist.
- (5) Bei der Vermietung von Versammlungsstätten beinhaltet der Mietvertrag eine Veranstaltererklärung gem. § 38 SbauVO Teil 1 Versammlungsstätten, wonach der Veranstalter / die Veranstalterin die Pflichten des Betreibers / der Betreiberin während des Betriebes der Versammlungsstätte übernimmt.

### **§ 2 Allgemeine Mieterpflichten**

- (1) Die überlassenen Räume und Gebäude mit ihren Einrichtungen und dem sonstigen Zubehör dürfen nur für die im Mietvertrag genannten Veranstaltungen und für die vereinbarte Zeit genutzt werden. Der Mieter ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
- (2) Für die Bestuhlung der Versammlungsstätten gelten Bestuhlungspläne. Der Mieter darf die Bestuhlung nicht eigenmächtig verändern. Er darf nicht mehr Karten ausgeben, als genehmigte Sitz- bzw. Stehplätze nach dem jeweiligen Bestuhlungsplan vorhanden sind.
- (3) Möchte der Mieter von bestehenden Bestuhlungsplänen abweichen oder einen neuen Bestuhlungsplan umsetzen, ist hierfür die Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich.

derlich. Die für das Planungs- und Genehmigungsverfahren anfallenden Kosten trägt der Mieter.

- (4) Sämtliche Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht eines / einer voll geschäftsfähigen Leiters / Leiterin stehen, der / die für die gewissenhafte Einhaltung der sich aus dem Mietvertrag ergebenden Pflichten Sorge zu tragen hat. Ein Rauchverbot in allen gemeindlichen Räumlichkeiten richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Für das Pädagogische Zentrum in der Gesamtschule und das Forum der Grundschule Leppestraße gilt ein generelles Alkoholverbot.
- (5) Ferner hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass für die Anwohner keine unzumutbare Lärmbelästigung eintritt. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes oder andere Rechtsbestimmungen haftet der Mieter.
- (6) Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sind Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Ab 22.00 Uhr sind die Fenster und die Türen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen geschlossen zu halten.  
Während dieser Zeit ist jede Lärmeinwirkung verboten, die auf die benachbarten Grundstücke mit mehr als 40 db (A) einwirkt. Während der übrigen Zeit gilt ein höchstzulässiger Lärmpegel von 55 db (A). Für die Berechnung der genannten Grenzwerte gilt die VDI-Richtlinie 2058. Bei Brauchtumsveranstaltungen gelten die gesetzlichen Regelungen.  
Bei Zuwiderhandlung muss mit polizeilichem Einschreiten und Beendigung der Veranstaltung gerechnet werden.
- (7) Der Mieter hat die Verpflichtung zur Reinigung aller benutzten Räume und Einrichtungen.
- (8) Der Mieter hat alle während der Nutzungsdauer entstehenden Abfälle auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (9) Die Turnhalle Jahnstraße ist vor der Veranstaltung mit dem vorhandenen **Schutzbodenbelag** auszulegen, **der von den Schützenvereinen Marienheide und Gimborn angemietet werden muss**. Veranstaltungsmobiliar kann ebenfalls dort angemietet werden.

### § 3 Nutzungsentgelte, Gebühren

- (1) Die Höhe der Nutzungsentgelte richtet sich nach der jeweils gültigen „Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Räumen in der Gemeinde Marienheide“.
- (2) Soweit Brandsicherheitswachen erforderlich sind und der Mieter nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Lage ist, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, hat ihm die Gemeinde Marienheide diese Aufgabe zu übertragen. In anderen Fällen stellt die Gemeinde die Brandsicherheitswache. Hierfür fallen Gebühren nach der „Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Marienheide“ in der jeweils gültigen Fassung an. Diese sind vom Mieter zu tragen.
- (3) Die Nutzungsentgelte einschließlich Nebenkosten sowie die Gebühren für die Brandsicherheitswachen sind auf ein Konto der Gemeinde Marienheide einzuzahlen. Die Fälligkeit der Zahlungen bedarf der Vereinbarung im Mietvertrag. Die Zahlungen sind jedoch spätestens binnen einer Woche nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.

#### **§ 4 Nutzungsantrag**

Der Mieter muss spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung einen entsprechenden Nutzungsantrag mit dem voraussichtlichen Programmablauf vorlegen.

#### **§ 5 Anmeldepflichten**

Alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Mieter rechtzeitig zu erwirken. Vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen sind bei der Steuerabteilung der Gemeinde Marienheide anzumelden. Die Anmeldung und Zahlung der GEMA-Gebühren sowie die Einholung der Erlaubnis der GEMA für Musikaufnahmen ist Angelegenheit des Mieters!

#### **§ 6 Dekorationen**

- (1) Der Mieter darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit Zustimmung der Vermieterin in die gemieteten Räume einbringen. Die Veränderungen geschehen zu Lasten des Mieters. Für das eingebrachte Gut übernimmt die Vermieterin keine Haftung. Die eingebrachten Sachen müssen mindestens der Brandklasse B1 entsprechen.
- (2) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar (B1) oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Wiederholt verwendete Dekorationen sind vor Wiederverwendung auf ihre Schwerentflammbarkeit zu prüfen und ggf. neu zu imprägnieren.
- (3) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, die Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- (4) Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, d. h. er muss die Räume bzw. Gebäude wieder in den ursprünglichen Zustand versetzen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Vermieterin die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Mieters vornehmen!

#### **§ 7 Sicherheitsvorschriften**

Die gesetzlichen Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten. Die entsprechende Baugenehmigung ist einzuhalten. Soweit gesetzlich gefordert, sind Brandschutzwachen, auf Veranlassung der Gemeinde Marienheide, aufzustellen. Grundlage der hierfür zu erstattenden Kosten ist die „Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Marienheide“ in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8 Hausrecht**

- (1) Die von der Vermieterin beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters nach SBauVO Teil 1 Versammlungsstätten gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.
- (2) Die zu diesem Zwecke von der Vermieterin beauftragten Personen (i.d.R. der Hausmeister) kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Veranstalter Folge zu leisten hat.
- (3) Aufsichtspersonen der Vermieterin ist der Zutritt zur Versammlungsstätte jederzeit und ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

## **§ 9 Technische Anlagen**

Die technischen Anlagen dürfen nur von Dienstkräften der Vermieterin bedient werden, bzw. von den beauftragten des Mieters, wenn diese zuvor von den Dienstkräften der Vermieterin in den Bedienungsvorschriften unterwiesen worden sind.

## **§ 10 Gewerbeausübung**

Der Mieter darf keine Gewerbeausübung in den gemieteten Räumen dulden, soweit nicht die Vermieterin vorher zustimmt.

## **§ 11 Aufsicht führende Person**

- (1) Um die Sicherheit der anwesenden Personen in den Veranstaltungsstätten zu gewährleisten, ist bei keiner bis geringer Gefahrenlage die Anwesenheit einer „Sachkundigen Aufsichtsperson“ -SAP- ausreichend. Kann § 40 Abs. 5 SBauVO nicht erfüllt werden (geringe Gefahrenlage), so ist die Anwesenheitspflicht eines / einer **Fachkraft für Veranstaltungstechnik** erforderlich.
- (2) Beide, SAP oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik erfüllen zum Veranstaltungszeitpunkt die Betreiberpflichten der Gemeinde Marienheide gem. § 38 SBauVO.

## **§ 12 Bewirtschaftung**

- (1) Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen ist in der Regel durch qualifizierte Unternehmen zu erbringen.
- (2) Bei der beabsichtigten Abgabe alkoholischer Getränke ist vor der Veranstaltung eine Schankerlaubnis beim Ordnungsamt der Gemeinde Marienheide zu beantragen.
- (3) Die in den Boden eingelassenen Abnahmestellen für Frischwasser sind vor ihrer Benutzung wegen Verkeimungsgefahr des Trinkwassers vor ihrer Benutzung zu kontrollieren und zu spülen. Nach Abschluss der Veranstaltung ist die Leitung zu entleeren. Beide Vorgänge sind zu dokumentieren.

## **§ 13 Haftung**

- (1) Die Vermieterin übergibt die gemieteten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand. Sind bis vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben worden, gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- (2) Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse haftet die Vermieterin dem Mieter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Mieter haftet der Vermieterin gegenüber für alle Schäden anlässlich der Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten, die innerhalb und außerhalb der angemieteten Räumlichkeiten entstehen.
- (4) Die Vermieterin übernimmt für Schäden jeder Art, die dem Mieter, seinem Personal, Besuchern / Besucherinnen oder sonstigen Personen entstehen, keine Haftung. Der Mieter hat vielmehr die Vermieterin von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung (einschließlich Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung) erhoben werden, freizustellen.
- (5) Die Vermieterin kann vom Mieter die Hinterlegung einer Kautions verlangen. Diese ist u. a. für etwaige, durch die Benutzung entstehende Schäden zu stellen. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Kautions mit noch bestehenden Forderungen gegen die Gemeinde aufzurechnen. Die Kautions muss in Form von Bargeld oder eines Schecks hinterlegt werden.

Auf die Kautions wird verzichtet, wenn der Nachweis einer Veranstaltungsversicherung mit angemessener Deckung erbracht wird.

- (6) Für Garderoben wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.

## **§ 14 Abnahme der Veranstaltung**

Vor Beginn der Veranstaltung ist rechtzeitig die Abnahme der Räumlichkeiten mit dem Beauftragten der Vermieterin abzustimmen. Ein Begehungsprotokoll ist anzufertigen.

## **§ 15 Ausschluss der Vermietung**

Eine Veranstaltungsgenehmigung wird nicht erteilt,

- wenn der Nachweis der erforderlichen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nach § 6 und § 11 nicht vorgelegt wird,
- wenn eine vereinbarte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird,
- wenn Tatsachen und / oder Erkenntnisse vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
- wenn durch höhere Gewalt die Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- bei unvorhersehbaren Bau- oder Instandsetzungsarbeiten.

## **§ 16 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Mietvertrag ist Gummersbach.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Nutzungsordnung für die Inanspruchnahme von Räumen in Gebäuden der Gemeinde Marienheide tritt am 01.03.2013 in Kraft.

Marienheide, den 27.02.2013

Uwe Töpfer

Bürgermeister